|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1134 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 17.05.1944 |
| P. | 460 |

[*p. 460*] A. Mit Entscheid vom 14. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Alfred Krebs, geboren 1921, Spediteur, verheiratet, von Wattenwil (Kt. Bern), wohnhaft in Zürich 1, Leonhardstraße 14 (Füllemann), gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Alfred Krebs am 5. April 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassung in der Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 20. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Dem Rekurrenten lief die zehntägige Rekursfrist gemäß § 27 der kantonalen Verordnung über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 8. Januar 1942 in Verbindung mit den §§ 211 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes am 4. April 1944, abends 18 Uhr, ab. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Rekurrent sein Begehren der Post übergeben müssen. Infolge Versäumens dieser Frist kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Auf den Rekurs des Alfred Krebs wird nicht eingetreten.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15 sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Alfred Krebs, Leonhardstraße 14 (Füllemann), Zürich 1; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion. Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]